



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Juli 2014

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### China (Sonderverwaltungsregion Macao)

#### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch das zuständige Heimatstandesamt.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt vom zuständigen Heimatstandesamt
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original, ausgestellt vom zuständigen Heimatstandesamt.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich der Sonderverwaltungsregion Macao durch das zuständige Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original vorzulegen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China/Macao besteht aus 2 Seiten.

#### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Macao sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

#### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China/Macao besteht aus 2 Seiten.